

**Besondere Vertragsbedingungen der AMBION GmbH (AMBION)
für die Vermietung an Kunden, die nicht Verbraucher sind**

§1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen („BVB Vermietung“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AMBION für alle Verträge, welche die Vermietung oder anderweitige entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Sachen („Mietsachen“) zum Gegenstand haben.

(2) Die BVB Vermietung gelten auch für Verträge, die neben den in Absatz (1) beschriebenen Leistungen auch andere Leistungen der AMBION als Nebenleistungen oder als den Vertragscharakter nicht prägende Leistungen betreffen.

(3) Die BVB Vermietung gelten über Abs. (2) hinaus in Verträgen über verschiedene Leistungen von AMBION für die Gebrauchsüberlassung von Sachen, soweit dies sachgerecht ist (etwa bei Gewährleistung) und den Charakter des Vertrages nicht beeinträchtigt.

§2 MIETZEIT

(1) Die Mietzeit wird nach Tagen und Wochen berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Angefangene Tage zählen voll.

(2) Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung bzw. Abholung ab Lager Kassel, Hamburg, Frankfurt oder Berlin der AMBION und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Rückgabe. Verzögert sich die Rückgabe der Mietsache über den vereinbarten Zeitpunkt der Rückgabe hinaus, kann AMBION als Nutzungsentschädigung für die Dauer der Vorenthaltung der Mietsache die vereinbarte Miete oder eine am Markt im Zentrum der Vorenthaltung erzielbaren Miete verlangen.

§3 GEBRAUCH DER MIETSACHE

(1) Der Kunde hat die Mietsache schonend zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren, gegen Beeinträchtigungen/Beschädigungen zu schützen und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat insbesondere die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

(2) Eine Überlassung der Mietsache an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch AMBION zulässig. Mangels abweichender Vereinbarungen hat der Kunde die Mietsache in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Kunde ermöglicht AMBION die jederzeitige Überprüfung der Mietsache.

(3) AMBION ist berechtigt, einzelne Mietsachen ohne Beeinträchtigung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs während der Mietzeit auszutauschen und durch gleichwertige zu ersetzen.

§4 HAFTUNG DES KUNDEN

(1) Der Kunde haftet gegenüber AMBION für Schäden oder sonstige überobligatorische Abnutzungen, die während der Mietzeit an der Mietsache und am Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen. Das Risiko des zufälligen Untergangs sowie einer zufälligen Beschädigung der Mietsache vom Beginn der Mietzeit bis zur Rückgabe trägt der Kunde.

(2) Im Falle des Totalschadens hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Totalschaden zu vertreten hat oder nicht.

§5 GEWÄHRLEISTUNG

(1) AMBION haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Mietsache nur im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Eine Haftung der AMBION für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht auf einem

Mangel der Mietsache beruhen. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel an der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. AMBION ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben oder die Mietsache gegen eine andere, gleichwertige Mietsache auszutauschen. Die Anzeige eines Mangels ist Voraussetzung für Gewährleistungsrechte des Kunden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, AMBION von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die aus Anlass oder in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Mietsache gegen AMBION erhoben werden. Der Freistellungsanspruch der AMBION umfasst insbesondere auch die Kosten, die AMBION für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Für eventuelle Schäden, die dem Kunden beim Gebrauch der Mietsache entstehen – insbesondere Schäden an anderen Sachen oder Personenschäden – haftet AMBION nicht, soweit diese nicht auf einem Mangel beruhen.

(3) Bei Ausfall der Mietsache hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz oder kann vom Vertrag zurücktreten. Der Schadensersatz ist auf die Höhe der vereinbarten Miete beschränkt. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden auf Erstattung von Schäden sind ausgeschlossen. Soweit die Haftung der AMBION ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung des von der AMBION eingesetzten Personals. Werden Mietsachen ohne Personal der AMBION angemietet, hat der Kunde für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der UVV und der VDE zu sorgen.

§6 RECHTE DRITTER

Der Kunde hat die Mietsache von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, AMBION unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die Mietsache gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen wird. Der Kunde verpflichtet sich, die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind, zu tragen.

§7 RÜCKTRITT

Der Kunde kann vom Mietvertrag nur vor Beginn der Überlassung und nur dann zurücktreten, wenn er die in §12 AGB bezeichneten Pauschalen zahlt oder durch schriftliche Erklärung gegenüber AMBION eine entsprechende Zahlungspflicht unbedingt und vorbehaltlos anerkennt. Der Rücktritt wird erst mit Eingang der Zahlung von AMBION oder mit Zugang des Anerkenntnisses wirksam. Maßgeblich für die Berechnung der Rücktrittspauschale ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rücktritts. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund bleibt hiervon unbenommen.

§8 VERSICHERUNG

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit der gemieteten Sache und deren bestimmungsgemäßen Gebrauch verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist AMBION auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

(2) AMBION kann die Mietsache zu Gunsten des Kunden gegen Beschädigung versichern, jedoch nicht gegen Schäden, die durch Nachlässigkeit oder falschen Gebrauch seitens des Kunden entstehen. Die Kosten der Geräteversicherung werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Bedarf wird dem Kunden gestattet, die Versicherungspolice in den Geschäftsräumen der AMBION einzusehen.